



Referenz/Aktenzeichen: Q121-2251

## **Lärmschutz-Verordnung (LSV) / Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB) / Ordinanza contro l'inquinamento fonico (OIF)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SP Schweiz
Adresse / Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 34, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Chantal Gahlinger
Datum / Date / Data	14. Juli 2017

## 2 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Gestützt auf Artikel 74 Bundesverfassung, das Umweltschutzgesetz (USG) und die Verordnung hat der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage, die schädlichen oder lästigen Lärm verursacht, die Pflicht zur Lärmsanierung. Der Lärm ist gemäss Artikel 11 USG in erster Linie durch Massnahmen bei der Quelle unter die Grenzwerte zu begrenzen. Obwohl Massnahmen zur Lärmbegrenzung ergriffen wurden, konnten die Sanierungen bei den Nationalstrassen und bei den Haupt- und übrigen Strassen nicht in allen Kantonen fristgerecht abgeschlossen werden. Der Schutz der Bevölkerung vor schädlichem Strassenlärm konnte nicht in dem Umfang erreicht werden, wie er von der Bundesverfassung gefordert wird, was wir an dieser Stelle mit Nachdruck kritisieren. Lärm beeinträchtigt die Lebensqualität und kann krank machen. Die volkswirtschaftlichen Kosten des Verkehrslärms werden auf 1.9 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Tagsüber ist in der Schweiz jede fünfte Person Strassenverkehrslärm ausgesetzt, während der Nacht jeder sechste.

Mit der in der Verordnung vorgeschlagenen Verlängerung der Subventionen im Bereich Strassenlärmsanierung wird ein Beitrag an die Gewährleistung der Mittel für lärmreduzierende Massnahmen geleistet. Damit kann die Bevölkerung besser vor schädlichen und lästigen Lärmbelastungen geschützt werden, was der Gesundheit zu Gute kommt. Damit werden die externen Kosten bei der Gesundheit und den Wertverlusten von Immobilien gesenkt. Damit wird auch die Standortattraktivität von lärmbelasteten Gebieten erhöht. Die Bauwirtschaft profitiert von Investitionen und Forschungsvorhaben erhalten Mittel für zukunftsgerichtete Technologien.

Wir unterstützen aus diesen Gründen die vorliegende Revision der Lärmschutzverordnung mit Nachdruck. Wir halten aber auch fest, dass es darüber hinaus insbesondere aus Gründen des Gesundheitsschutzes rasch langfristig ausgerichtete Massnahmen für eine effektive und effiziente Lärmbekämpfung an der Quelle braucht.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?**

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

**Zustimmung** / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**2.1 Bemerkungen zu den Artikeln / Remarques sur les articles / Osservazioni sugli articoli**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 21 Abs. 1 Art. 21, al. 1 Art. 21 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b> / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Für die Zeit nach 2022 sind Massnahmen für eine effektive und effiziente Lärmbekämpfung an der Quelle zu finden und zu finanzieren.	Mit der Revision der Lärmschutz-Verordnung wird die Anbindung der Beitragsgewährung an die Sanierungsfrist gestrichen. Mit der Verlängerung der bestehenden Programmvereinbarung müssen die Kantone diejenigen Mittel, die sie bis zum 31. März 2018 bzw. bis zum Ende der Frist zur Nachbesserung nicht verwenden können, dem Bund nicht zurückerstatten. Aus Gründen des Lärmschutzes sind wir mit diesen Anpassungen einverstanden. Die Verlängerung der Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Haupt- und übrigen Strassen im Rahmen der Umsetzung der Motion 15.4092 wird aber zeitlich befristet. Wir halten mit Nachdruck fest, dass es darüber hinaus insbesondere aus Gründen des Gesundheitsschutzes rasch Massnahmen für eine effektive und effiziente Lärmbekämpfung an der Quelle braucht.
Art. 21 Abs. 3 Art. 21, al. 3 Art. 21 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b> / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Beitragsgewährung für Lärmschutzmassnahmen wird bis zum 31. Dezember 2022 befristet, was wir begrüssen.
Art. 23 Abs. 3 Art. 23, al. 3 Art 23 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b> / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Programmvereinbarungen dauern in der Regel vier Jahre. Um eine ausnahmsweise verlängerte Zeitdauer zu ermöglichen, wird Artikel 23 Absatz 3 LSV angepasst, was wir unterstützen.
Art. 48a Art. 48a Art. 48a	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b> / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	-

Referenz/Aktenzeichen: Q121-2251